

## Werk

**Titel:** Praxeos Epistolicae Dritter Theil/ In sich haltend Allerhand vorbeschriebenen Leh...

**Autor:** Mollerus, Alhardus

**Verlag:** Beckenstein

**Ort:** Franckfurt am Mayn; Dantzig

**Jahr:** 1688

**Kollektion:** VD17-nova

**Gattung:** Briefsteller

**Werk Id:** PPN661145301

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN661145301> | LOG\_0013

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=661145301>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

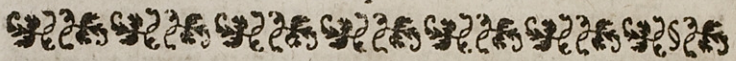
## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

errichten / auch solches in probanti formâ extradiren wollen.

Eräugten sich diese Dinge in Anwesenheit N. N. und N. N. als zweyer glaubwürdiger Zeugen / im Jahr der Geburt unsers Heylands / Romanischer Indiction, Kaysers. auch Königl. Majest. Reiche Regierung / Monat / Tag / Stund / Stadt und Orten / allermaßen respectivè obbeschrieben.

In quorum fidem &c.



## Das XXXIII. Capitel.

### Von Evictionen, oder Gewähr- und Bürgschafften.

**D**ie Bürg- oder Gewährschafft / so bey Erricht- und Auffertigung der Gült- und Schuld- Verschreibungen / Heur- Kauff- Cession- Lehr- Tausch- und Erb- Brieffen / und dergleichen durch den Dritten geleistet werden / solche pflegt man ins gemein denen Contracten anzuhengen / allermåßen solches aus denen hierinn befindlichen Formalibus (dahin meinen hoch-geneigten Leser / aus Liebe der Kürze / hiermit verweise) mit mehrerm erhellet: Wann aber dieselbe absonderlich begehret und erfordert werden / solchen falls werden sie folgenden Begriffes abgefasset:

Wir / gegenwärtigen Scheins zu End Benamte / thun kund und bekennen hiermit / daß nachdem der Edle / u. w. N. N. sein unweit hiesiger Stadt am N. gelegenes Fuhr-werck / sampt allen Pertinentien / Recht und Berechtigkeiten / jüngsthin an den auch Wohl- Ehrenvesten / u. w. N. N. umb und vor N. Kchaler würck-

würck. und feyerlichst verkauffet: Dabey aber Erkauff-  
fer ( mehrern Besaags des indehinc errichteten Kauff-  
Brieffs ) sich außdrücklich bedungen / daß ihm Ven-  
ditor, über die briefflich geleistete Eviction, innerhalb  
N. Wochen/zwey wolgesessene Inwohner ( so ihm als  
selbst-schuldige Bürgen gnugsame Gewährschafft lei-  
sten könnten ) unaußbleiblich darzustellen / schuldig und  
gehalten seyn solle.

Gestalten nunmehr beschriebene N. N. Verkauf-  
fer / bey uns inständig angehalten: Wir seine im  
Kauff-schein verschriebene Gewährschafft nicht allein  
bekräftigen / sondern auch/angefonnener maßen/fer-  
ner von ihm / als Gewährs-Bürgen/eintreten möch-  
ten.

Als wir nun sothanem Angefinnen/sowol der Ber-  
wand. als respectivè sonderbaren Kund- und Freunds-  
schafft wegen/nicht entfeyn wollen.

So verpflichten wir uns demnach krafft dieses vor  
uns / unsere Erb- und Erbnehmen / daß wir die ange-  
fonnene Eviction als selbst schuldig / Gewährs-Bür-  
gen / hiermit in solidum nicht allein wollen an- und ü-  
ber uns genommen haben: Sondern auch ihn Herrn  
Erkauffern/da ins künfftige wegen besagt-erhandelten  
Fuhr-wercks / und deßen Pertinentien / sich einiger  
Spruch / oder / Forderung eräugen sollte / denselben  
wann/wie/und wo/sowol inn- als außershalb Reichens  
( bey Verpfändung unser raibbarsten / so wol beweg-  
als ohnbeweglicher Haab/ Erb- und Güter/ ) nach  
Möglichkeit/zuvertreten und Schaden frey zu halten.  
Inmaßen wir mittelst Ausschließung aller Argenlist  
und Gefährde/zumehrer Versicherung hiermit vor  
uns / unsere Erb- und Erb-nehmen / nicht ohne reiffen  
Vor-

Vorbedachte / sowol denen vom Principal, oder / Verkauffern / renunciirten Beneficiis, als allen andern hinwegwieder einbrechenden Geist. Welt. Land. und Stadt. üblichen Rechten / wie die Namen haben / oder / ins fünfftige erfonnen werden möchten / absonderlich aber dem Beneficio divisionis, Excussionis, Epistolæ Divi Adriani, cedendarum actionum, exceptionis doli mali, fraudis rei non sic vel secus gestæ, induciarum, novæ constitutionis de duobus reis debendi vel promittendi appellationis, &c. nicht weniger der Ausflucht / daß kein gemeiner Verzieg gelte / es sey dann ein absonderlicher vorhergangen / uns ausdrücklichst wollen begeben und verziehen haben. Dessen zu Urkund ist dieser Gewähr. schein von uns eigenhändig unterschrieben / und mit unserm nebengedrucktem Pittschafft bestärcket worden.

Geschehen u. w.



## Die I I. Gewähr. oder Bürgschafft von Mann und Frau zugleich eingangen.

**W**ir zu End nahmentlich unterschriebene Ehe. Verwandten bezeugen vor uns / unsere Erb. und Erb. nehmen / hirmit frey öffentlich / daß nachdem unser geliebter Bruder und respectivè Schwager N. N. von dem ( Tit. ) N. N. am N. Julii nächsthin / N. Stück Landes zum N. zwischen N. N. und N. N. Ländereyen gegen Osten gelegen / um und vor N. Nthl. erkauffet / auch demnächst veram, realem & actualem possessionem ergriffen / und nunmehr solches als sein eigenthümliches Land zum Nutz und Gebrauch ziehet. Wann aber Inhalts /

des

des hierüber aufgewechselten Kauffscheins / es mittelst den Contrahenten dahin verabschiedet / daß besage unser Bruder und Schwager / ihm ob. edel. erwehnten Herrn Verkauffern / wegen der auff drey Ziele aufgesetzten Bezahlungs-Gelder / zwey gefessene Bürgen so solvendo geachtet und tempore protractæ solutionis, Schaden-frey halten könnten / beschaffen solte / und dann mehrerwähnter Erkauffer / und als seine nächste Anverwandte (welche umb seinen Zustand die beste Wissenschaft trügen / bittlich ersucht / solche Gewähr- oder Bürgschafft an- und über uns zu nehmen: Als wir nun denselben hierin deferiren und willfürlich erscheinen wollen. So verpflichten wir uns demnach beyderseits / und zwar in solidum krafft dieses / daß wir / im Fall / mehr. bedeuter unser Bruder und Schwager sich wider alles Verhoffen / einig saumseeliger Zahlung annehmen / und die verfallene Ziele mit würcklicher Abrichtung nicht einhalten solte / daß auff sothane Begebenheit wir dafür stehen / und die erwachsene Gelder / ohne Aufschub / oder / einzige Widerrede an voll- und wohlgeltender Münz / ihm dem Herrn Verkauffern in seine Wohn-behausung liefern sollen und wollen. Dawider uns keine geist- noch weltliche / keine Land- noch Statt-übliche Rechte / Gewonheit / Begnadigung / Privilegien / und wie die Namen haben / oder / ins künfftig erdacht werden mögen / bevorab aber das Beneficium der Entschüttung / Theilung / verfalligen Hintergangs / Abtretung habenden Spruchs der neuen Constitution. wann zwey schuldig seyn / oder / sich verheiffen / Anstandes / daß es anders abgeredt / daß beschrieben / wie auch das dem weiblichen Geschlecht zu gut verordnete Beneficium Senatus-Consulti Vellejani,

ni, & authenticæ, si qua mulier, wie auch die Excepti-  
on, daß keine gemeine Renunciacion statt greiffe/ es sey  
dann eine absonderliche benamset / in einige Wege pa-  
trociniren / ab, noch aushelffen solle. Zu diesen meh-  
rer Bekräftigung haben wir anfangs ermeldte Ehe-  
leute (nachdem uns die Ausflüchte Rechtsens wohl  
und verständlich erkläret und von uns bewähret wor-  
den) gegenwärtigen Schein hiermit eigenhändig un-  
terschrieben / und mit unserm Insiigel bekräftigen  
wollen. Geschehen N. am N. zc.



### Die III. Caution, welcher maßen dieselbe mittelst Rück-Bürgschafften beschiehet.

**W**ir N. N. und N. N. dieser Kaysers-freyen  
und des H. Reichs-Stadt N. eingesezene  
Burger / thun kund und bekennen hiermit /  
daß uns heut nachgesezem dato, der ( Tit. ) N. N.  
unser respectivè lieber Schwager und Gevatter / mit  
mehrern freundlich zu vernehmen gegeben / was ge-  
stalten er nächst verwichener Tagen eine ziemliche  
Quantität Rocken/von dem ( Tit. ) N. N. an sich er-  
handelt. Wann ihm aber bey gegenwärtig geld-klem-  
men Zeiten / die Kauff-Summa begehrtet maßen  
ohnzertheil bezubringen nicht wol möglich / dannen-  
hero er mit vorwol-ermeldtem Verkauffer / dahin ge-  
handelt/daß als er ihm/nach Empfang und Aufstieffe-  
rung des Getreidigs / die Helffte laut Quittung / voll  
und wohl bezahlet / er den übrigen Halbschied / auff  
schierst künfftige Ostern / mittelst Reichs=beliebiger  
Zinse/ohnfehlbar abzurichten/ und ihm biß dahin / zu  
de.

desto mehrer Versicherung / zween gute Bürgen zu stellen / sich anpflichtig gemacht. Wolte uns demnach freundschaftlich ersucht haben / gegen Verschreibung aller seiner beweg- und ohnbeweglichen Güter für / und ihn wegen sothaner Gewähr- und Bürgschafft anzunehmen. Nachdem wir nun sothanem Besuch / wiewol mittelst ausdrücklich nachgesetzter Bedingung gern deferiren wollen / so haben sothane Bürgschafft / jedoch daß er uns einen gewissen und wol begüterten Rück- Bürgen ( wie geschehen ) auff N. Kthlr. beysetze / an und über uns genommen.

Gelobe und verspreche demnach ich anfangs ermeldter Haupt- Schuldner / vor mich / meine Erb- und Erb- nehmen / hiermit vestiglich / sie wohl- ermeldte meine Bürg- und Rück- Bürgen / nach verflohenem Termin, von dero Verpflichtung gänzlich zu befreyen / bey Verpfändung aller meiner rauidisten Haab und Güter / sich auff den unverhofft saum- seeligen Fall / ohne Gerichts- Zwang / daraus an Capital, Schaden und Unkosten / völlig bezahlt zu machen.

Und wir N. N. verpflichten uns Krafft dieses zum beständigsten / dafern der Principal- Schuldner / ( welches Gott verhüte ) in Abrichtung verschriebener Gelder / nachlässig erfunden würde / daß wir solches Falls in solidum gehalten / und an Herrn Verkauffern N. N. so bald der Termin fällig / die würckliche Bezahlung an Haupt- und Zins- Summen verfügen wollen.

Nicht weniger ich N. N. als ersuchter Rück- Bürg- ae / contestire hiermit / daß ich wegen N. N. Haupt- Debitorn, mich an dessen verschriebene Bürgen auff N. Kthl. rück- bürglich eingelassen / also und dergestalt / da der Principal Schuldner / termino lapsio, seinem Verspruch / mit Abtragung schuldiger Rauffgelder /

keine Krafft beylegen/und deswegen beyde/ oder/eine/ von wohlermeldten Bürgen inn-oder außershalb Rechts belanger werden solte/dasß auff solche unvermeynt widrige Eräugung ich alsdann auff die jetzt-verschriebene N. Kthlr. mehrbedeute Bürgen entheben und schadloß halten wolle.

Zu desto mehrer Versicherung will so wol ich / der Haupt-Schuldener / als auch wir / der Bürg- und Rück-Bürgen / uns aller hierwider dienlichen Götter-geist-welt-und natürlicher Rechten / Beneficien / indulten / Privilegien / u. d. g. in specie aber exceptionis fori, læsionis, fraudis, doli mali, rei aliter gestæ ac si conscriptæ, restitutionis, appellationis, und respectivè Excussionis, Divisionis, ordinis, novæ constitutionis de fidejussoribus, de duobus reis debendi, vel promittendi, und wie die Namen haben / oder/ ins fünfftige solten benahmet werden / fürnemlich aber der Aufsflucht / welche da sagt : Dasß keine gemeine Renunciation statt greiffe/es sey dann eine absonderliche vorhergangen / hiermit wissend-und wohlbedächtlich begeben und verziehen haben.

Zu Urkund dessen sind dieser Versicherung und respectivè Bürg-und Rück-Bürg-Scheine vier gleichlautende verfertiget von dem Haupt-Schuldner und Mitbeschriebenen eigenhändig subscribiret / mit dero allerseits gewöhnlichen Pittschafften communiirt, und demnächst jeglichem Obligaten eines derselben außgehändig worden. Actum N.





## Das XXXIV. Capitel.

Von Reversalen/ oder / Erkän-  
niß-Brieffen hinterlegten Guts.

**E**ch zu End namentlich Unterschriebener bezeugen mittelst diesem / daß an heut nachgesetztem Tage der ( Tit. ) N. N. bey mir in meine Gewahrsam/zu getreuen Händen/ endlich große mit eiseren Beschlag wolversehene Kisten niedergesetzt / worinn an Gold und hartem Geld ( so ich selbsthändig nachgezehlet ) zu befinden N. 1000 Rthlr. so dann nachfolgende in meiner Gegenwart gewogene gülden- und silberne Kleinodten/ als erstlich :

Eine güldene Kette mit einem Brustbild/ wägt N. Loth/ N. Quintlin.

Noch u. w.

Noch an Kleidern und Leinen-geräthe: Erstlich N. paar kleine Lacken/das Stücke à N. Elen.

Noch u. w.

Wann ich nun sothane custodiam, oder / Obficht/ mittelst ausdrücklich diesem Vorbehalt und eigentlicher Bedingung / daß ich zwar sothanes mir in Gewahrsam anvertrautes Guth / wie ich solches vor Gott/meinem Gewissen/ und der hohen Obrigkeit zu verantworten getraue / will an und über mich genommen haben / jedoch daß weder ich / als Depositarius, noch meine Erb- und Erb-nehmen/auff die durch Göttliche Schüek- und Verfügung sich unverhofft eräu-gende Begebniß einiger Feur-Wasser-oder Kriegs-Noth / und sonst andern / so mir und den Meinigen nach Mügligkeit unverwehrlichen fällen/zu keiner Restitution wollen gehalten seyn. Dagegen sich dann

obbesagter N. vor sich und seine Erben/oder/den rechtmäßigen Einhaber dieser Reversalium anpflichtig gemacht / mit/ oder/ den Meinigen vor getreue Behut- und Achtung seiner deponirten Sachen alljährlich N. Rthl. zu erstatten/ und bey Abhol- und Wiederbefindung dessen gebührlich zu quittiren. Zu Urkund dessen sind dieser Scheine zwey gleichlautende entrichtet / von beyderseits unterschrieben / und mit dero zum Gebrauch gewidmerten Insiegeln bekräftiget. So geschehen/ u. w.



## Die II. Recognition vertrauten Guths/mit Verzeihung Rechtlicher Wohlthaten.

**W**itzelst gegenwärtig offenen Scheins sey männiglich bevorab aber denen hierinn Beschriebenen / kund und zu wissen / das anheut nachgesetztem dato der Hoch-Edel-geborne / u. w. N. N. Erbsaße zu N. aus tragender Beyforge einer anscheinenden gefähr- und beschwerlichen Kriegs-Unruh bey mir zu sichern und getreuen Händen/deponirt und hinterlegt.

Erstlich an Gelde/u. w.

Noch an Kleinodien/u. w.

Noch zwey voll- und wohl-gemachte Bette.

Wiederumb u. w.

Über diß u. w.

Noch u. w.

Welches alles ich in meine best-möglichste Gewahr sam an- und auffnehme / jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt/ das weder ich noch die Meini-  
ge

ge zu sohanem hinterlegt und uns anvertrauten  
Guth/im Fall über Verhoffen (welches der allgewal-  
tige Gott in höchsten Gnaden verhüten wolle (sich  
einige Feuers, Noth/Kraub/Krieg/oder Uberfall/ und  
dergleichen eräugen solten/ Antwort geben / noch deß-  
wegen ganz / oder / zum Theil gehalten seyn wollen;  
Inmassen zu dessen Bestärkung der Herr Deponent,  
allen hierwider dienlichen Geist, Welt, Land- und  
Stadt-üblichen Rechten/wie die Nahmen habē/in spe-  
cie aber der Exception so da statuiert/das keine General-  
Renunciation statt finde/ es sey dann eine Absonderli-  
che vorhergangen/ wohlbedachtsam renunciiret. Ur-  
kundlich dessen/ sind dieser Scheine zwey gleichen Ein-  
halts errichtet/ von beyderseits so wol ob edel-ermeld-  
tem Herrn Deponenten und dessen Eheliebsten / als  
dem Herrn Depositario unterschrieben/ und mit dero  
gewöhnlichen Insiegeln bestärcket.

Geschehen u. r.



**Der III. Bezeugungs-Schein eines  
hinterlegten Guts/darinn dem Depo-  
sitario ein ander in casum mortis substitui-  
ret wird.**

**A**ls gegenwärtig im Schluß benannten Tages/  
der Hoch, Edel-gebohrne/Gestrenge und Hoch-  
tapffere Herr N. N. Königlich N. hoch-be-  
stellter Obrister / nachdem er seinen wol ansehnlichen  
Stand und weiter zu Gott hoffendes Aufnehmen  
mittelft himmlischer Gnaden-Verleihung/allernächst  
einbrechender Tagen zu aufferfolgen / und von hinnen  
sich zu erheben gemeinet/bey mir Ends.bedeuten/einig  
Geld/ Cleinodien/ Kleidung und dergleichen / (aller-

maßen hiernach beschrieben / würcklich deponirt / solches bezeuge Krafft dieses. Erstlich ist an hinterlegt und wol-vertrautem Gut befindlich / eine kleine eyserne Kiste sub numero I. darin gezecht und befundenermaßen verschloßen und besiegelt worden N. 1000. Reichsthaler.

Wiederumb eine andere Kiste sub numero II. worinn befindlich I. eine u. w.

Noch eine mit der Zahl III. bezeichnere Kiste / deren Einlage ist ein sammetiner Weiber-Rock / u. d. g.

So ins gesamt / in Weßfeyn Herren N. N. und N. N. von mir in getreu und mensch-müglichst sichere Gewahr sam an und eingenommen / jedoch mit diesem außdrücklichen Reservat, daß Hoch-Edel-ermeidtem Herrn Obristen / dessen Erb- und Erbnehmen / weder ich noch die Meinige / im Fall Feur-Krieg- oder Wäfers-noht / und dergleichen ohnverwehrliche Fälle / entstehen solten / zur Restitution der obbeschriebenen Güter theils / oder / ganz wollen gehalten noch in einige Wege verbunden seyn.

Und nachdem ich bereits in einem hoch-bejahrten Alter begriffen / dannhero mich umb desto mehr / der alltäglichen Hinfälligkeit meines Lebens zu besorgen habe / da dann solchen Falls niemand meiner Erben sich mit der Obßicht dieses depositi möchte beladen lassen wollen / wordurch aber Jh. Bestr. übel versehen. So habe demnach meinen geehrten Herrn Schwager dahin dienstlich vermöcht / daß derselbe / sothane Müß-ergebenheit / gegen einem gebührliehen Gracial auff meinen Todesfall / an und über sich zu nehmen erbietig gemacht.

Und ich zu Ends Mit-unterschiebener N. N. contestire und verpflichte mich / daß auff tödlichen Hintritt  
des

des (Tit.) N. N. ich ihm in allen wie obbeschriebē succediren / das depositum factā sigillorum illarum, bonā fide, recognitione in meine Gewahr sam nehmen / und reservatis reservandis, exclusisque casibus supra indigitatis, biß zu Jhro Gestr. selbst-beliebiger Abforderung / bey mir behalten will. Dessen zu Urkund haben Jhro Gestr. auff die ohnverhoffte und von G. D. gnädigst verhütende Fälle / allen Exceptionibus Jurium, auch der Ausflucht / welche statuirt / Generalem haud valere exceptionem, citrà mentionem specialis, wolbedachtsam htermit renuciiret / und sind hierauff zwey gleich-lautende Scheine errichtet / und so wol von Jhro Gestr. dem Herrn Depositario, und Substituto in casum mortis, als ( requirirter maßen ) in uberiorem fidem von einem Rånserl. Immatriculirten Notario unterschrieben / mit dero allerseits gewöhnlichen Insigeln bestärcket / und drauff jeglichem Theile eines zugestellet worden.

Geschehen u. w.

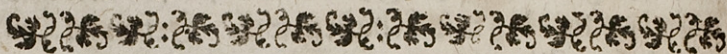


## Quietantia über beschēhene Restitution hinterlegten Geldes.

**M**ittelst diesem bezeuge kräftiglich / daß mit heut nachgesetztem dato, der ( Tit. ) N. N. meine bey ihm vor dreyen Jahren zu getreu- und sicheren Händen deponirte Güter / alle miteinander / auch ohne des geringsten Hellers / oder / Fadens Abgang / in deroselben Gestalt und Buchheit / allermaßen sie ihm Zeit der Niedersetzung gelieffert / dancknehmig wieder erstattet / und ausgehändiget. Gestalten ich denselben / dessen Erb- und Erbnehmen / vor mich / mei-

ne Eheleibste/Kinder und fünffrige Erben / wie solches in Rechten zum beständisten geschehen kan / soll oder mag / wegen sothaner bey ihm hinterlegt gewesenen Güter/hiermit quitire/frey/ledig und loszähle.

Geschehen u. w.



## Das XXXV. Capitel.

Von Heur = und Miet = oder Verleih- und Bestandnüss-Contracten/und Brieffen.

Der erste Miet-Contract, einer Wohn-Behausung.

**A**ltermänniglich Ansigtigern dieses / sey hiermit kund und zu wissen : Daß heut nachgeschietem dato , zwischen dem ( Tit ) N. N. und dessen Angehörigen / eins / so dann dem ( Tit. ) N. N. und dessen Erben andern Theils / ein beständig-und ohn-widerrufflicher Heur-Contract geschlossen / also und derogestalt :

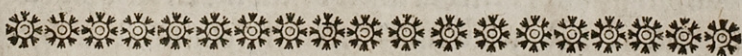
Es verheurt wohlbesagter N. N. dem auch vorbenannten N. N. sein auff der N. Gassen ligende Wohn-behausung zu samt dessen Hinter-hof/und kleinem Gebäude/mit aller Zubehör/Recht und Berechtigkeith/wie solches anjeko von N. bewohnet wird / keines ausgeschloßen / auff drey Jahr von erst-einbrechendem Michaëlis-Tag an zu rechnen/alljährlich umb und vor N. Nthlr. die Helffte alle Ostern/den andern Halbschied aber am folgenden Michaëlis-Fest/unaussetzlich abzurichten/mit dem ausdrücklichen Anhang/ daß als fern über Verhoffen der Heurling solch Haus nicht / wie

das

das seinige / als ein getreuer Haus-vatter / bewohnen / oder mit den gebühlich versprochenen Heurgeldern zu bestimmt-halbjähriger Zeit sich einhalten solte / daß solch Falls die Wohn-behausung eo ipso würeklich-auffgekündigt / und er / der Heurling solche innerhalb vier Wochen zu räumen schuldig und gehalten seyn soll.

Hingegen verpflichtet sich der Herr Verleiher vor sich / dessen Erb- und Erbnehmen / hiermit vestiglich / solch vermietetes Wohn-haus / mittelst dem Vorwand / daß ein Kauff die Heur breche / Zeit während dreyen Jahren derogestalt keines wegs zu verkauffen / daß er / der Conducent , verschriebener maßen möchte darinn ruhiglich hausen / oder / nach denen dreyen Jahren / dafern solches weiter zur Heur stünde / vor andern ohne Erhöhung des jährlichen Canonis darinn verbleiben solte / nicht weniger / daß der Herr Locant ihm alles dasjenige / was der Zeiten Nothdurfft und Hauses Beschaffenheit erfordern wird / auff des Einwohners Anzeige und Ersuchen ohn verlängt wolle repariren und ausbessern lassen.

Alle Arglist und Gefährde hiermit gänglich ausgeschlossen. Dessen zu Urkund haben beyderseits Contractanten die hinc inde errichtete Beständnuß-scheine selbsthändig unterschrieben / mit dero Insiegeln bestärcket / und demnächst jегlicher eins derselben zu sich genommen. Contractum N. u. w.



## Der II. Miet-Contract vor Notarien und Zeugen errichtet.

Im Namen der Göttlich-Dreyeinigen Majestät /  
Amen.

Krafft

**K**rafft gegenwärtig-offenen Instrumenti selb  
 männiglich / bevorab aber denen hierinn be-  
 schriebenen/kund und zu wissen / daß im Jahr  
 nach der Gnadenreich- und seligmachenden Geburt  
 unsers höchst-verdienten Heil. Erwerbers Jesu Chri-  
 sti / eintausend / sechshundert / achtzig sechs / Indictione  
 Romanorū nonā bey Glorwürdigster Reichs-Regie-  
 rung des Allerdurchleuchtigst- Großmächtigst- und  
 Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Hn. LEO-  
 P O L D I, erwehleten Römischen Käysers / zu allen  
 Zeiten Mehrern des Reichs / u. w. unsers Allergnä-  
 digsten Herrn/ Dero Käyserl. auch Königl. Majestät  
 Reichs Regierung/ des Römischen im acht und zwan-  
 zigsten / des Hungarischen im 30. und des Böhemi-  
 schen im 29. Jahre / Die Simonis & Judæ, war der  
 28. Octobris, morgens umb N. Uhr / in dieser löbli-  
 chen Ansee und Handels-Stadt N. vor mir Ends-  
 angeßiat Käyserl. immatriculirtem Notario, und de-  
 nen gleichfalls in sine mitbenannten Herren Zeugen  
 und respectivè Unterhändlern / ( Tit. ) N. N. auff der  
 N. Gassen belegenen Wohnbehaußungs- Vorder-  
 stube erschienen / der ( Tit. / N. N. ( nach vorgangener  
 Begrüß- und subarrhirung ) mit mehrern an- und  
 vortragend. Was gestalten er dem zu gegen sitzenden  
 Herrn N. N. mittelst beständig- und unwiderruffli-  
 chen Contracts / seine allhier am Markt gelegene Be-  
 haußung / sampt dem darunter befindlichen Wohn- kel-  
 ler / mit aller Zugehör und Gerechtigkeith / nichts ausge-  
 schlossen / auff eine sieben-jährige Zeit eingethan und  
 rechtmäßig verheuert / gestalten dann derselbe noch-  
 maln und Krafft dieses ihm sothanes Hauß und Kel-  
 ler auff benannte Zeit / sampt allen Juribus und Pertin-  
 entien / von dato an / das Jahr um und vor N. N. N. N.

den



den Halbschied auff Michaelis, und die andere um die Osterliche Feyertage / unverzüglich abzuragen / wolte eingeräumt und verheurt haben. Darbey aber ausdrücklich verabschiedet und beschloßen wurde / daß der Herr Verleiher die beschriebene Zeit über das Haus zu seines Heurmanns Auff-oder Austrieb nicht verkauffen: sondern ihn bey dieser Conduction inn- und außershalb Rechts träftiglich manutentiren / demselbē auch zu seinem Gebrauch und Dienst die eine Bettstätt / sampt dem N. drinnen lassen / und was an Dach und Fach ( wie solches Namen haben möchte ) sich haufällig eräugen solte / zu seines Hauses und des Einwohners Besten / ohne auffschub und Verzug / außbessern und ergäncken lassen solle und wolle.

Hingegen verpflichtete sich anfangs bedeuteter Conducent N. N. krafft dieses vestiglich / daß er solches ihm zur Heur verliehenes Haus dergestalt bewohnen wolte / allermassen einem getreuen Haus-vatter anstehet und geziemet / dann daß er die erwachsene Heur alle halb-jährige Zeit sub comminatione emigrationis an guter Münz völlig abrichten / auch was für Schaden an Fenstern / Schloßern und denen zum Gebrauch verstatteten Mobilibus und dergleichen / Zeit seiner Nüz- und Einhabung ergehen und beschehen solte / solches alles völlig und fürdersamst zu ergäncken / und dann endlich nach verfloßenen sieben Jahren / da solch Haus dem Einwohner weiter nicht anständig / ( so ihm gleichwol Stadt-üblichen Rechten und Gewonheit nach ein halb Jahr vorhin anzudeuten obliegen will ) oder dem Vermietere auff mehr Jahr zu verleihen ungefällig / er sothanen Falls dasselbe in dem Stande / wie er solches tempore conductionis empfangen und

bezogen / ohn alle Begen-Nede und Ausflucht hinliefern/abtretten und überantworten solte und wolte.

Welches alles / so wol der Herr Locator als Conductor instrumentaliter zu beschreiben / und eô facto umb die Gebühr solches mit zuthellen mich Ambr. und Gebühr mäßig ersucher. Gestalten ich nun sothanem Angefinnten nicht unbillig deferiren sollen; Als habe gegenwärtiges Instrumentum in duplo hierüber ausgefertigt / und demnächst / nach allerseits Unterscheid- und Versiegelung jedem Theil eines zugestellet.

Welcher Contractus vollzogen in Beyseyn der hernach beschriebenen Unterhändler und denen hierzu insonderheit beruffenen Zeugen/Namens N. N. und N. N. im Jahr Christi / Romanischer Indiction, Kaysers auch Königl. Majest. Reichs Regierung/ Monat/Tag/Grund/Stadt und Orthen/allermassen respectivè obgesetzt.

(L. S. Locatoris)

N. N. als erbetener Assistent, mir und den Meinigen außer Nachtheil. mpp.

(L. S. Conductoris)

N. N. als Untermittler / mir und meinen Angehörigen ohne Schaden. mpp.

Wann dann ich Kayserslich-Immatriculirter Notarius, obbeschriebenem Actui locationis-conductionis requirirtermaßen / persönlich beygewohnt / die Vertrags-Puncta angehört / in dero Anwesenheit fideliter notirt / ihnen wiederum vorgelesen / und dero affirmativam drauff colligirt / auch die Unterscheid- und Versiegelung vor mir gesehen / so habe in uberioorem fidem, dieses wegen angediehener Eheschafften per alium ingrossirtes Instrument, eigenhändig unterschreib

schreiben/ und so wol mit meinem Notariat Signet, als  
gewöhnlichem Insiegel bestättigen wollen.

N. N. Immatr. Notarius ad hoc legitimè  
requisitus. mpp.



Der III. Beständnuß- Schein / über  
ein Adelich freyes Gut / mit Bürgschaff-  
ten / darinn der Conductor zu den meliorations  
Kosten / sich verbindet.

**S** Ermittelst gegenwärtig-offenen Scheins / sey  
Hallermänniglich / bevorab aber denen hierinn  
schrifflich benambten / kund und zu wissen / daß  
am zu Endbeschriebenen Tage / der Hoch-Edel-  
geborne u. w. N. N. Erbsaße zu N. dem auch ( Tit. )  
N. N. mittelst ohnbestränckten Willens nicht ohne  
reiffem Vorbedacht / sein zu N. belegenes Frey Ade-  
liches Gut / zusamt aller Zubehör und Hauses Berech-  
tigkeit / allermaßen er solches zu jederzeit selbst besessen/  
auff zehen Jahr / das Jahr umb N. hundert Reichs-  
thaler eingethan und verliehen / jedoch also / daß er so-  
thanes Gut und Hauß / mit allem Begriff / auch denen  
zugehörigen Meyern / Röttern und Diensten / Wiesen/  
Länderen / Holkungen / Fischeren / Jagten / und  
sonst allerhand Abnäkung / und Gefällen / dero-  
gestalt mit den Seinen respectivè bewohnen / gebrau-  
chen und sich deßen bedienen soll / als einem getreuen  
Hauß-vatter und guten Christen / wol anstehet / und sie  
es vor Gott / ihrem Gewißen und männiglich zu ver-  
antworten getrauen / davon das geringste nicht ver-  
äußern / unterpfändlich setzen / verschencken / oder auff  
einigerley Weiß und Wege nicht verbringen ; beson-  
dern daselbe an Gebäuden / Gräben / Zäunen / und wie

es Mahmen haben/und zu Erhaltung des Guts gerei-  
 chen mag/ so bald er dessen Fehl und Mängel siehet/  
 und vermercket/ ohnverzüglich aufbessern/ und da et-  
 wan über Verhoffen ein Haupt-Schade sich eräuget/  
 solches dem Herrn Locatori überschreiben soll und  
 will. Nicht weniger verpflichtet sich der Herr Condu-  
 cent mittelst diesem vestiglich/das er diejährlich fällige  
 Heur/ an voll und wolgeltenden Mthlr. ohngehindert  
 und ohnbekümmert einiges Gerichts und Rechtens/  
 ohne alle Ausflucht/Behelff und Verzögerung/ auch  
 des Verleihers und seiner Angehörigen Schaden  
 und Nachtheil/ in seine Gewahrsamb zu N. alle Jahr  
 auff Michaelis in einer ohnzertheilten Summa zu lief-  
 fern und auszuzahlen: Gestalten er dann zu dem End-  
 den ( Tic. ) N. N. als selbst schuldigen Bürgen des  
 jährlichen Canonis vorgeschlagen/ welcher auch sol-  
 ches gutwillig an- und über sich genommen/ allermaß-  
 sen hernach folget :

Und ich Mitunterscriebener bezeuge krafft dieses/  
 das ich an den Hoch-Edelgebornen und Bestrengen  
 Herrn N. N. wegen Herrn N. N. als künfftigen  
 Einhabern und Bestehern/ des zu N. belegenen Ade-  
 lichen Guts auff zeheniährige Heur/mich bürglich ein-  
 gelassen/also und derogestalt/das besagter Herr N. N.  
 in Abrichtung der jährlich-fälligen Heur-Gelder/ wi-  
 der Verspruch und Hoffnung saumseelig erfunden  
 würde/ das ich solchen fals auff beschriebene Zeit/ die  
 schuldige Summa ohne einzigen Gegen-sprach/oder/  
 Exception ihm dem Herrn Verleiher/auff seinem Erb  
 Sitz aufzuzahlen soll und will/ bey Verunterpfändung  
 meiner raidist so beweag-als ohnbeweglichen gegen-  
 wärtig-und künfftigen Erb-Naab und Güter/ soviel  
 hierzu vornöthen.

Zu

Zu desto mehrer Bekräftigung / haben so wol der Bestehet als dessen selbstschuldig gewordener Bürger / sich aller hinwieder einbrechender / so geistl. als weltlicher Land- und Städt üblicher Rechten / Gerichten / Begnadigung / Freyheiten / und kurz begreiflich (nächst der Exception, daß keine gemeine Verzeihung bindig / es gehe dann ein absonderlicher vor / oder hernach /) aller Aufflucht und Behelf / wie die Rahmen haben / oder / ins künfftige mögen erdacht werden / hiermit wissend und wolbedächtlich verziehen und begeben. Urkundlich dessen sind dieser Beständnuß. Scheine zwey gleichlautende aufgefertigt / und so wol von Herren Verleihern und Bestehern / als obbedeuten Bürgen selbsthändig unterschrieben / mit dero angeborenen Einsegneln bekräftigt und derselben jedem Theil einer zugestellet worden. So geschehen u w.

(L.S.) N. N. (L.S.) N. N. (L.S.) N. N.



### Die I V. Art eines Beständnuß- Scheins / kurz und punctatim abgefaßt.

**W**enniglich sey hiermit eröffnet / daß heut dato zwischen dem (Tit.) N. N. und (Tit.) N. N. eine aufrichtige Verleih- und Beständnuß eingangen / abgeredt und beschloßen worden.

Als nemlich / es verleihet in krafft dieses / jetztbesagter N. N. seine am Eck der N. Straßen gelegene Wohn- behausung ihm Herrn N. und dessen Erben mit allem Begriff und Zugehör / auff drey Jahr lang von dato Ostern dieses instehenden 1686. Jahrs an zu rechnen / also / daß der Herr Bestehet und dessen Angehörige sothane Behausung / nach Ausweis der Con- duction- Rechten / und dieser löblichen Stadt Ges-

wohnheit für sich gebrauchen und bewohnen sollen und mögen / nach verfloßener dreijährigen Zeit aber solches an Fenstern / Thüren / Defen / Schließern / Schlüssel / Brunketten / Aufschlagen / und dergleichen andern Stücken unversehrt / ergänzt / und allermassen ihm dieselbe zur Zeit der Verleih- und Beständniß gelieffert / wieder erstatten soll und will.

Dann hat sich der Herr Conducent der Heur- gelder wegen verpflichtet / vor die Müß- Dieß- und Besohnung dieses Hauses ihm / dem Herrn Verleiher / alljährlich N. Rthlr. an guter voll- und wolgeltender Müns / als den Halbschied auff N. und die übrige Helffte auff N. zu bezahlen.

Woben verabschiedet / daß / im fall der eine Theil sich dieser Verleih- und Beständniß zu entschlagen gewainer / derselbe dem andern solches ein viertel Jahr vor Ab- und Verfließung bestimmter Zeit gebühlich auff- und ankündigen solle / mit dem Anhang / daß in Verbleibung dessen dieser Contractus in seiner Krafft verbleiben / und außer Erhöhung der jährlichen Heur- gelder tacitè prorogiret und erneuert seyn solle.

Welches beyderseits Contrahenten mittelst Begeb- und Verzeihung aller und jeder Ausfluchten / Geist- Weltlich- Land / und Stadt- bekantter Rechten / bevorab aber des gemeinen Verziechs ohne vorgehende Sonderung / bey Verpfändung dero bezahl- würdigsten Erbe und Güter / ohnverbrüchlich zu halten / best und kräftig versprochen.

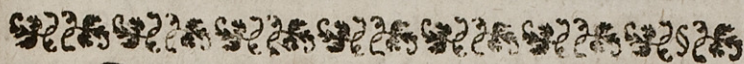
Defen zu warhaffter Urkund seyn hierüber zwey gleichlautende Scheine unter einer Handschrift verfertiget / von beyden Theilen selbsthändig subscribirt / mit dero Pittschafft asseverirt / und demnechsten jedem eines darvon extradiret worden. Mit dem Vorbe-

halt /

halt/ ob einer derselben fiederlich verloren/ oder wieder-  
lich hinterhalten würde / daß nichts desto weniger der  
noch vorhandene gelten/ und in seinen Würden bleiben  
soll. Geschehen Franckfurt am Mayn am N. des u. w.

(L.S.) N. N.

(L.S.) N. N.



## Das XXXVI. Capitel.

### Von Zeugniß= Brieffen.

Der I. Abschieds = oder Zeugniß=  
Schein/ wie dieselbe denen Amanuensi-  
bus oder Schreibern mögen ertheilet werden.

**I**ch N. N. Erbsaße zu N. urkund und bezeuge  
mittelst gegenwärtigem Abschied/ daß der (Tit.)  
N. N. bürtig auß N. mir nunmehr in die N.  
Jahr/ vor einen Schreiber auffgewartet/ und zeitwäh-  
render seiner Bedienung sich derogestalt getreu / war-  
haft/ redlich und ohnverdrosen erwiesen / daß ich den-  
selben nicht allein höchlich zu loben / sondern auch da  
ihm anständig / wie nöthig so gerne / in meinem  
Haus und Diensten ferner gelitten und behalten hätte.

Wann aber derselbe zu Afferfolgung seines  
Glücks und anderwärtig. verhoffender Promotion  
mich umb dessen Abschied ohnlängst dienstlich ange-  
lange; So habe in betracht/ daß ich ihm wegen seiner  
aufrichtig und treu-eifertig geleisteten Diensten nicht  
allein in mehrern gewogen; sondern auch sein (Gut-  
gebe) selbst-wählendes Auffnehmen gerne gönne/  
demselben hierin billich deferiren sollen.

Gelanger demnach an alle und jede mein respective





drohenen getreu- und fürsichtigen Diensten dergestalt auffwärtig erschienen / daß wir zu jederzeit ein satisfames Genügen darob getragen. In Anseh- und Erwägung dessen / haben wir unsere Schuldigkeit zu seyn erachtet / denselben allen und jeden / wes Standes / Ansehen / oder / Dignitäten die seyn / best-möglichst zu recommendiren; Unterthänigst / unterthänig / und respectivè dienst- und freundlich bittend / sie wollt ihn seines Wohlverhaltens und gegenwärtig ertheilten Scheins fruchtbarlich empfinden lassen. Solches wird er umb einen jedweden nach Standes- Gebühr schuldigst zu verdienen suchen.

Zu mehrerer Bekräftigung dessen haben wir Zeigern Testimonials eigenhändig unterschreiben / und mit unsern Pittschafften bestärcken wollen. Geschehen / u. w.

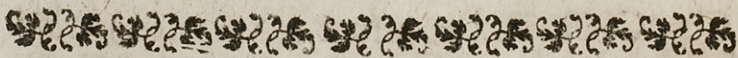


### Der III. Abschieds-Brieff / kürzer und besserer Form.

**I**ch N. N. u. w. urkund und bezeuge in krafft gegenwärtigen Scheins / daß der (Tit.) N. N. über N. Jahr bey mir in Diensten sich aufgehalten / wann er aber nunmehr mittelst Göttlicher Gnaden-Verleihung sich zu N. häußlich niederzulassen gänglich entschlossen / dannenhero mich umb Dimission un Einzeugung seines Verhaltens / auch mittelst dem seine Person best-möglichst anzutragen / dienst-gebührlich ersucht / so habe in Betracht / daß solche Rundschaft / zu Steur der Warheit / niemand zu versagen / sondern dem Ansuchenden / bevorab wann sie nicht ohn erhebliche Ursachen begehret werden / billi-

ger dann billich mitzuthellen / ihm in solchem dienstlichen Angefinnen gern willfährig erscheinen wollen.

Beurkunde demnach hiermit / daß besagter N. N. sich die ganze Zeit hero / seiner geleisteten Diensten / dergestalt auffrichtig / getreu / warhafft und ohnverdroßen in allwege bezeigt und erwiesen / daß ich nicht allein solches danck. nehmig zu rühmen / sondern auch ihn gern länger in meinen Diensten hätte sehen und wünschen mögen. Nachdem aber solches aus obangeregter Ursache nicht geschehen können / so habe ihn mittelst diesem freund. und gutwillig erlassen / und gegenwärtigen Schein mittheilen wollen. Bereicht hierauff an männiglich / welcher Hohelt / Standes und Ehr. Ansehens die seyn / mein respectivè unterthänigst / unterthänig / unterdienst. und freund. fleißiges Ersuchen / dieselbe geruhen Zeitern Attestato völligen Glaubē bezullegen / so dann ihm N. N. nicht weniger / in Ansehung seines Wolverhaltens / mit allen Gnaden und hohen Gunsten zu befeeligen. Solches wird er umb einen jeden der Gebühr schuldigst zu verdienen / sich höchstens bemühen. Attestatum N. u. w.



## Das XXXVII. Capitel.

### Von Lehr-Brieffen.

Die I. Kundschaftt ausgestandener Lehr-Jahren / wie solche mutatis mutandis. von dem löbl. Ampt der Chirurgorum in Bremen pflegt mitgetheilt zu werden.

**W** Ir N. N. und N. N. Bürgere dieser Zeit / respect. Geschworne / alte. und junge Meistere der

der löblichen Kunst der Chirurgia, in dieser Kayserlich-Freyen und des heiligen Reichs Stadt Bremen thun kund und bekennen krafft dieses unseres offen geschriebenen Brieffs / für jedermänniglichen / wes Standes / Würden / Condition, oder / Wesens die seyn / absonderlich aber vor allen und jeden / der löblichen Barbier-Kunst zugethanen Meistern und Gesellen / und fügen denenselben nebst gebührlicher unserer Dienste und Grusses Erbietung / hiermit zu wissen / daß heut dato vor uns und dem ganzen (hierzu insonderheit versammelten) löblichen Barbier-Ampte hieselbst / persönlich gekommen und erschienen / unsers Ampts Mitgenosse / der Ehrvest und Kunst-wohl-erfahrne Meister N. N. anzeigend / wie ihm auff Ostern des abgewichenen N. Jahrs / N. N. auff drey nacheinander folgende Jahre / die Barbier-Kunst zu erlernen angedinget untergeben worden / derselbe auch in wäherender Zeit sich gebürlich gegen jederman / gerreu / from / auffrichtig und redlich verhalten / und also aufgelernet hätte / daß er ihme disfalls nichts anders dann Liebes und Gutes nachreden könnte. Sagte und sprach demnach gemeldten N. N. seiner gebürlich ausgesprochenen Lehr-Jahre und Zeit halber vor uns und dem ganzen Ehrbahren Ampte quitt / frey / ledig / und allerdings los. Als nun hierauff gedachter N. N. unsers löblichen Ampts Gebrauch und Gewonheit nach / umb ein glaubwürdiges Attestatum, oder / einen / durch unsers löblichen Ampts Insiegel beträffigten Schein und Lehr-brieff ( dessen er sich künfftig an anderen Orten / vorfallender Nothdurfft und Begebenheit nach / zu gebrauchen haben möchte / ) uns fleißig ersucht und bittlich belanget / und man dann sein Suchen ( in Betracht / daß nicht allein sein Name in unser Ampts-buch auffgeschrieben / sondern auch er seine

hinter einander folgende drey Lehr-Jahre recht und wohl gelernet/in wählender Zeit / wie einem frommen Knaben zustehet/ehrlich und aufrichtig sich verhalten/ und dem Ampte allermaßen schuldige Gebühr-geleistet / ) rechtmäßig und billich erachtet / wir auch der Wahrheit Zeugniß zu geben (bevorab so wir darumb ersuchet / ) uns Ampts-halber schuldig wissen und erkennen. So certificiren wir obiges alles hiermit und krafft dieses unseres offenen Brieffes mit beygefügter dienst-und freundlicher Bitte / man wolle diesem unserm warhafften Bericht völligen Glauben beylegen/ und mehrbesagten N. N. seiner wol-außgestandenen Lehr-Jahre und ehrlichen Verhaltens nutz-und fruchtbarlich lassen genießen / ihn an Ort und Ende ( da er sich nach Gottes Willen niederlassen würde/zu dieses Ampts Gesellschaft / Frey-und Gerechtigkeitt willig und ohngewetzert auff- und annehmen/ und zu andern Gilden und ehrlichen Gesellschaften günstig verstaten / auch sonst alle genetzte Beforderung erzeigen und beweisen. Dessen leben wir in ungezweiffelter Zuversicht / und bleiben solches in gleichem und mehrern/ sowol umb alle ins gemein als einen jeden insonderheit/nach Standes Erheischung zu verdienen erbietig/ bereit und gestiffen. Zu mehrer Urkund/ ist dieser Brieff / durch obgesetzte verordnete Ampts-Meister mit angehencktem unsers löblichen Ampts gewöhnlichem Inseigel wißendlich bekräftiget. Geschehen u. w.



## Der II. Lehr-Schein.

**W**ir sämptliche Meister des löblichen Ampts der N. zu N. bezeugen und thun kund mit-  
 telt diesem / daß heut nachgesetzten dato für  
 uns

uns persönlich erschienen N. N. mit mehrern an- und fürtragend : Was gestalten er bey unserm zugegen stehenden Mit-Ampts-Meistern / dem ( Tit. ) N. N. seine gewöhnliche N. Lehr-Jahre ausgehalten / und nunmehr so gesonnen / seiner gelernerer Kunst in frembde Städte und Länder nachzugehen. Wann er nun verhoffte / obbesagte Zeit über sich derogestalt verhalten zu haben / daß weder sein Meister und dessen Angehörige / noch einige andere / sich mit Jug über ihn zu beklagen hätten / also mit gutem Willen und freundlicher Erlasung von ihm abschiede / so wolte er demnach ein löbliches Ampt umb Mittheilung eines Lehr-Scheins hiermit dienst-fleißig angesucht haben : Gestalten wir nun sothanem billigmäßigem Angefinnen uns nicht entziehen sollen.

Als haben dessen anfangs ermeldten Lehrmeister umb sein Verhalten mit mehrern befraget / welcher beständiglich eingezaget / daß er nicht allein sich in allewege getreu / fromm und fleißig erwiesen / sondern auch seine Kunst gnugsam begriffen und wohl gelernet. In Betracht dessen haben wir ihm hiermit gegenwärtiges Attestatum wie billich / so willig ertheilen wollen / männiglich / bevorab aber alle und jede Meistere unserer Kunst dienst- und fleißigst bittend / sie denselben gerne aufnehmen / treulich befördern / und allen guten Willen erzeigen wollen : Wie solches zu Ehren und Förderung der Kunst gereichet / also wird er solches umb dieselbe sampt und sonders zu verdienen sich beflleißigen.

Zulkund haben wir gegenwärtigen Lehr-brieff mit unserm gewöhnlichen Ampts-Sigel bevestiget. Geben u. w.

Weiln ins gemein jegliche Aembter ihre sonderbare NB. Einwürffe haben / gemäß deren sie ihre Lehr-brieffe

ausfertigen laßen / so habe mehr dergleichen hinbey zu  
setzen für ohnmötig erachtet.



## Das XXXIIX. Capitel. Von Tausch-Brieffen.

### Der I. Tausch und Gegen-Tausch eines Hauses und Gartens.

**I**nhalts dieses sey männiglich/in specie aber de-  
nen angehenden Theilen/ bezeuget / daß heut zu  
End benannten Tag / zwischen dem ( Tit. ) N.  
N. ( Tit. ) N. N. zu ihres beyderseits erkandten bes-  
sern Gelegenheit und Nutzen / aus ohnbefchräncktem  
Willen / ein auffrechtig und ohnwiderrufflicher Erb-  
tausch geschehen / also und dergestalt : Wol-besagter  
N. N. übergibt für sich / seine Erb- und Erb-nehmen  
an gleichfals erwähnten N. N. und dessen Angehörige /  
señ allhier auff der N. Gassen gelegenes Wohnhaus  
samt aller Gerechtigkett und Zugehör / ( allermassen  
selbige in dem hierüber ausgehändigtem Rauffzettel  
beschrieben ] zu einem ewigen Eigenthum / damit hin-  
füro / nach allem Belieben und selbstem Willen zu  
schalten und zu walten.

Hingegen übereignet mehrangeregter N. N. für  
sich/ dessen jetzig- und künfftige Erben/ offtwolbedeutem  
N. N. und dessen Erben/ einen außer dem N. Thor  
zwischen N. N. und N. N. gelegenen Garten/ wie sol-  
ches zu Recht am best- und beständigsten geschehen kan/  
und soll/ oder/ mag/ damit wie ein Eigenthums-Herr/  
nach allem Gefallen zu begehren. Nicht weniger zu-  
und über diesen N. Nch. so ihm heut dato in einer ohn-  
zertheilten Summa abgerichtet/ deswegen sich der Ex-  
cepti-